

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die Landkreise

Barnim vertreten durch den Landrat,
Märkisch-Oderland vertreten durch den Landrat
Oberhavel vertreten durch den Landrat,

vereinbaren die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (nachfolgend gAVS genannt) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG).

§ 1 Durchführung der Aufgabe

(1) Der Landkreis Oberhavel führt die Aufgabe für die Landkreise Barnim und Märkisch-Oderland gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG am Standort Oranienburg durch. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Landkreise als Träger der Aufgabe gehen auf den Landkreis Oberhavel über.

(2) Der Landkreis Oberhavel tritt als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle auf und verwendet in diesem Zusammenhang auf seinen Briefköpfen die Bezeichnung „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland und Oberhavel“.

(3) Die Einhaltung des Datenschutzes sowie die Berücksichtigung besonderer Geheimhaltungsvorschriften werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.

§ 2 Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Die gAVS hat folgende Aufgaben

- a) Beratung und Begleitung von Herkunftseltern vor, während und nach der Fremd-, Stiefkind- und Verwandtenadoption
- b) Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbenden bei Fremd-, Stiefkind- und Verwandtenadoption
- c) Kooperationen mit den zuständigen Allgemeinen Sozialen Diensten vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie, um zu prüfen, ob die Adoption für ein Kind in Betracht kommt
- d) Vermittlung von Kindern in die am besten geeignete Adoptionsfamilie
- e) Beratung und Begleitung von Adoptionsfamilien vor, während und nach der Adoption
- f) Mitwirkung bei gerichtlichen Verfahren, inkl. der fachlichen Äußerung nach § 189 FamFG in Verbindung mit § 50 SGB VIII
- g) Beratung und Begleitung von Adoptivkindern bei der Suche nach leiblichen Verwandten; Unterstützung und Begleitung der Informationsweitergabe- und Kontaktwünsche zwischen Adoptivfamilie/Adoptiertem und Herkunftsfamilie
- h) Überprüfung der allgemeinen Adoptionseignung im Rahmen von Auslandsadoptionen und Beteiligung an Vermittlungen aus dem Ausland, ggf. Erstellung von Entwicklungsberichten
- i) Beratung und Begleitung von Adoptionspflegefamilien nach Scheitern einer Adoption, Begleitung nach Rückführung
- j) Zusammenarbeit mit den Auslandsvermittlungsstellen im Einzelfall sowie mit anderen Behörden und Institutionen (Jugendämter, Standesamt, Ausländerbehörde, Schwangerenkonfliktberatungsstellen, Geburtskliniken usw.)

- k) Der Lotsenfunktion für alle Beteiligten nach § 9 AdVermiG (Anspruch auf Adoptionsbegleitung)

(2) Die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter für über die Adoptionsvermittlung hinausgehende Leistungen (z. B. Leistungen der Hilfe zur Erziehung) bleibt unberührt.

§ 3 Besetzung der gAVS, Kooperation

(1) Die gAVS ist mit mindestens drei Vollzeiteinheiten (VZE) ausgestattet, die jeweils mit der Entgeltgruppe 12 TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst bewertet sind. Diese sind mit Adoptionsfachkräften zu besetzen, die auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Die Auswahl des Personals erfolgt durch den Landkreis Oberhavel. Die VZE werden wie folgt finanziert:

- 1 VZE durch den Landkreis Barnim
- 1 VZE durch den Landkreis Märkisch-Oderland
- 1 VZE durch den Landkreis Oberhavel

(2) Die Mitarbeitenden der gAVS nehmen gemäß der Geschäftsverteilung des Landkreises Oberhavel die unter § 2 der Kooperationsvereinbarung genannten Aufgaben für alle Kooperationspartner wahr. Sollte in den Landkreisen der Bedarf für eine wohnortnahe individuelle Beratung bestehen, stellt der jeweilige Landkreis entsprechende Räumlichkeiten für diesen Termin zur Verfügung. Der Landkreis Oberhavel gewährleistet, dass nur Fachkräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 AdVermiG den in der gAVS Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen dürfen.

(3) Die Sicherung der Qualität der Beratungs- und Vermittlungsarbeit wird durch die Besetzung der gAVS mit Fachkräften entsprechend des Fachkräftegebots (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 S. 3 AdVermiG) gewährleistet. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer fachlichen Konzeption festgelegt werden. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.

(4) Die Zusammenarbeit der Beschäftigten der gAVS erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:

- a) Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch, insbesondere in schwierigen Einzelfällen.
- b) Gespräche mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, werden bei Bedarf von zwei Fachkräften gemeinsam bzw. in enger Abstimmung durchgeführt.
- c) Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass die positiv überprüften Familien mit der jeweiligen Kapazitätsbeschreibung auch den anderen Adoptionsvermittlern bekannt sind.

(5) Die gAVS bietet Seminare und Veranstaltungen für alle am Adoptionsprozess Beteiligten an. Unter anderem ist im Eignungsfeststellungsverfahren von den Bewerbenden verpflichtend ein Seminar zu absolvieren. Dazu kommen Veranstaltungen wie Stammtische, Jahrestreffen, Gruppenarbeit, die in eigener Regie oder unter Einbeziehung externer Anbieter gestaltet werden. Die gAVS übernimmt hier eine Lotsenfunktion.

Die gAVS erstellt Materialien (z. B. Broschüre, Flyer) zum Thema als gemeinsame Veröffentlichung der beteiligten Landkreise.

(6) Die gAVS sichert im Rahmen des Berichtswesens die Herausgabe eines Jahresberichtes bis zum 31. März des Folgejahres. Dieser soll neben der Geschäftsstatistik auch Schwerpunkte, Problemsituationen und Trends beschreiben und wird allen Vereinbarungspartnern innerhalb von zwei Wochen nach dem in Satz 1 genannten Termin zugeleitet.

(7) Das Fachpersonal der gAVS ist zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Landkreise verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gAVS die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gAVS ebenfalls partnerschaftlich zusammen.

(8) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gAVS sind die beteiligten Landkreise frühzeitig zu informieren.

§ 4 Ausstattung und Finanzierung

(1) Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden von den jeweiligen Landkreisen anteilig getragen. Dabei bildet das Ergebnis der Kostenrechnung über die tatsächlich zu erwartenden Bruttopersonalkosten und die pauschalierten Parameter der jeweils aktuellen KGSt-Empfehlung zu den Kosten eines Arbeitsplatzes (Sach- und Gemeinkosten) die Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten. Einnahmen aus der Adoptionsvermittlung werden vor der Kostenverteilung abgezogen.

(2) Der Landkreis Oberhavel übermittelt den Vereinbarungspartnern erstmals zum 31. Dezember 2022 und in der Folge jährlich zum 15. Mai eines Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr eine konkrete Kalkulation über die Höhe der nach Absatz 1 Satz 3 zu erwartenden Personalkosten. Die Personalkosten der gAVS entsprechen hierbei den tatsächlichen Personalkosten der in der Entgeltgruppe 12 TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst beschäftigten Fachkräfte.

(3) Die Zahlung der Gesamtkosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) erfolgt anteilig auf Grundlage der Kalkulation (Personalkosten) sowie der pauschalierten Parameter der jeweils aktuellen KGSt-Empfehlung zu den Kosten eines Arbeitsplatzes (Sach- und Gemeinkosten) durch die übrigen Vereinbarungsparteien in vier Raten jeweils bis zum ersten des Quartals an den Landkreis Oberhavel. Die Berechnung der Anteilskosten wird entsprechend den in § 3 Abs. 1 Satz 4 dieser Vereinbarung angegebenen Mindeststellenanteilen vorgenommen:

Anteil Landkreis Barnim	=	Gesamtkosten geteilt durch 3,0
Anteil Landkreis Märkisch-Oderland	=	Gesamtkosten geteilt durch 3,0
Anteil Landkreis Oberhavel	=	Gesamtkosten geteilt durch 3,0

§ 5 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ihr können sich weitere Gebietskörperschaften anschließen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften aller Vertragsparteien im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

(3) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigen.

§ 6 Ausfertigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

(2) Die Vertragsparteien haben diese Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Vereinbarung gilt dies entsprechend.

(3) Die Vereinbarung tritt frühestens am 1. Januar 2023 in Kraft.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragsparteien die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vertragsparteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.



Eberswalde, 12.12.2022

vertreten durch den
Landrat
Daniel Kurth

sowie

Ersten Beigeordneten
Holger Lampe



Landkreis Märkisch-Oderland

Seelow,

vertreten durch den
Landrat
Gernot Schmidt

sowie

Ersten Beigeordneten
Friedemann Hanke



Oranienburg, 08.12.2022

vertreten durch den
Landrat
Volker-Alexander Tönnies

sowie

Ersten Beigeordneten
Egmont Hamelow